



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

zum Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtages NRW am 13.03.2014

Gewalt gegen Polizeibeamte ist kein Kavaliersdelikt – Mindeststrafe für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einführen!

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/3442

Die Gewerkschaft der Polizei teilt die in dem Antrag der CDU enthaltene Einschätzung, dass der strafrechtliche Schutz von Polizeibeamten, bei der Wahrnehmung ihres Dienstes vor gewalttätigen Angriffen verbessert werden muss.

Bestätigt sehen wir uns durch die Ergebnisse des am 2. Dezember des letzten Jahres veröffentlichten Abschlussberichts der NRW-Studie: „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte.“

An der NRW-Studie haben sich 18.356 PVB beteiligt. Das sind 47% aller PVB in NRW. Davon hatten 14.648 Bürgerkontakte. Die Studie ist auch repräsentativ über alle Organisationsbereiche. 54,3% der PVB mit Bürgerkontakten haben im Jahr 2011 mindestens einen tätlichen Angriff erlebt. Das sind 7.953 der Studienteilnehmer. 79,5% der PVB mit Bürgerkontakten haben im Jahr 2011 mindestens einen nicht tätlichen Angriff erlebt. Das sind 11.644 PVB. Besonders hoch ist die Belastung durch Angriffe in der Bereitschaftspolizei (81,5% mit mindestens einem tätlichen Angriff) und im Wachdienst (77,3% mit mindestens einem tätlichen Angriff). Nur 57% der PVB, die einen tätlichen Angriff erlebt haben, stellten anschließend auch einen Strafantrag. Von denen, die keinen Strafantrag stellen, geht mehr als jeder zweite (51,5%) bereits im Vorfeld davon aus, dass ein Strafverfahren sowieso eingestellt wird. Das gilt auch für schwere Straftaten (schwere oder gefährliche Körperverletzung).

In der Studie wird eine Tendenz belegt, die wir schon seit Jahren beklagten. Nahezu alle 90 Minuten wird eine Polizistin bzw. ein Polizist gewalttätig angegriffen, allein in 2012 fanden fast 6.000 Übergriffe in NRW statt. Die überwiegende Mehrzahl der Übergriffe findet dabei weder am Rande von Demonstrationen, Fußballspielen noch sonstigen Großereignissen statt. Die alltäglichen Einsätze im Wachdienst sind es, bei denen es am häufigsten zu Übergriffen kommt und die am gefährlichsten sind. Dort finden 85 Prozent aller Gewalttaten statt.

Aus diesem Grund begrüßt die Gewerkschaft der Polizei grundsätzlich die Initiative der CDU-Landtagsfraktion, die das Ziel verfolgt, den Straftatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) zu ändern.

Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen tragen ein hohes Risiko, gerade bei einer Vollstreckungshandlung angegriffen und verletzt zu werden. Die meisten gewalttätigen Angriffe geschehen bei Festnahmen, Personen-/Verkehrskontrollen, bei Einsätzen aus Anlass von Ruhestörungen oder häuslicher Gewalt sowie bei Einsätzen aus Anlass von Demonstrationen bzw. von Fußballspielen.

Offensichtlich wird der Strafraum des § 113 StGB – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren – aber selten durch die Gerichte ausgeschöpft. Es drängt sich aus der Sicht der betroffenen Polizeibeamten der Eindruck auf, dass Staatsanwälte und Richter die Auffassung vertreten, bei Widerstandshandlungen handele es sich um Bagatelldelikte. Möglicherweise halten einige Gerichte die Verletzung von Polizeibeamten im Dienst für ein Berufsrisiko, welches eine Ausschöpfung der gegebenen strafrechtlichen Möglichkeiten nicht erforderlich macht. Selbst nach Anhebung des Strafraums im Jahre 2011 hat sich daran nichts geändert.

Die Höchststrafe heraufzusetzen, ohne gleichzeitig eine höhere Mindeststrafe einzuführen, hielten wir schon bei der letzten Gesetzesänderung im November 2011 nicht für zielführend, weil schon jetzt die Möglichkeiten des Strafmaßes nicht ausgeschöpft werden. Nur den Strafraum zu erhöhen ohne gleichzeitig eine Mindestfreiheitsstrafe festzulegen, halten wir daher für nicht ausreichend. Für die Täter ist diese Rechtsprechung das Signal dafür, dass es angemessen ist, sich gegen polizeiliche Maßnahmen körperlich zur Wehr zu setzen. Das begangene Delikt wird bagatellisiert und die Bereitschaft zur erneuten Tatbestandsverwirklichung gefördert.

Aus der Sicht der Gewerkschaft der Polizei besteht im Bereich der Justiz ein Vollzugsdefizit. Aus diesem Grund halten wir es für notwendig, den Opferschutz für einschreitende Polizeibeamte durch Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu verbessern.

Schaffung eines neuen Straftatbestandes § 115 StGB – Tätliche Angriffe auf Amtsträger

Der sachliche Schutz des § 113 StGB ist beschränkt auf konkrete Vollstreckungshandlungen von Amtsträgern. Die (gewaltsame) Behinderung sonstiger Diensttätigkeiten fällt nicht unter den Schutz des § 113 StGB, sondern lediglich unter den allgemeinen Schutz des § 240 StGB.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber, dass es auch außerhalb von Vollstreckungshandlungen, d.h., bei der Ausübung des „normalen Dienstes“ wie Streifendienst, schlichter Überwachungs- und Ermittlungstätigkeit, Schutz von Demonstrationen und Unfallaufnahme, immer häufiger zur Gewaltanwendung gegen die eingesetzten Polizeikräfte kommt.

Polizisten werden bereits angegriffen, wenn sie erscheinen. Die bloße Anwesenheit führt dazu, dass sie beleidigt, bespuckt, getreten oder geschlagen werden. In den beschriebenen Szenarien äußern sich eine zunehmende Respektlosigkeit, ein Absinken der Hemmschwelle

und eine zunehmende Gewaltbereitschaft. Dem muss auch mit Mitteln des Strafrechts deutlich entgegengetreten werden.

Die GdP hält es daher für konsequent und zielführender, die Amtsträger auch bei der „normalen“ Dienstausbübung vor tätlichen Angriffen zu schützen durch eine neue Strafvorschrift - § 115 StGB „Tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten“. Durch diese Strafrechtsnorm sollen Angriffe bei der Dienstausbübung oder die im Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen unter Strafe gestellt werden.

Nach Erkenntnissen des Leiters des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), Prof. Dr. Christian Pfeiffer, finden ca. 25 Prozent aller Übergriffe aus politischen Gründen statt. Auf einer Veranstaltung des GdP-Landesbezirks Hamburg zum Thema „Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten“ geht Pfeiffer davon aus, dass insbesondere der Bereich Gewalt gegen Polizeibeamte aus staatsfeindlichen Einstellungen zunimmt.

Der GdP ist es daher sehr wichtig, ein Signal zu setzen, dass diejenigen, die im Namen und im Auftrag des Staates handeln, auch unter einem besonderen Schutz stehen sollen. Angriffe auf diese Vertreter des Staates sollen mit einem besonderen Unrechtsgehalt belegt und dementsprechend geahndet werden.

Für die Formulierung eines neuen § 115 StGB schlägt die GdP folgenden Wortlaut vor:

§ 115 StGB (neu)

Tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten

1. Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
2. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
 2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder
 3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.